



Erläuterung zur Beitragsordnung gemäß § 7 der WSV-Satzung – „Schwimmaktivenbeitrag“

Nachfolgend werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit männliche Personenbezeichnungen als Oberbegriff für männliche und weibliche Personen verwendet. Soweit beispielsweise von Schwimmer oder Trainer die Rede ist, sind damit auch Schwimmerinnen oder Trainerinnen gemeint.

Neben den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen ist der Verein gemäß Beitragsordnung berechtigt zur Kostendeckung zweckgebundene Kostenbeiträge zu erheben. Dies trifft zu für außerordentliche und einzelnen Interessengruppen zuzuordnende Aufwendungen (z.B. kostenpflichtige Nutzung von Trainingsstätten, Unterhalt besonderer Vereinsanlagen).

Auf Grund der ab 01.01.2013 zusätzlich gestiegener Ausgaben im Bereich der Schwimmabteilung ist eine Erhebung eines Kostenbeitrages unumgänglich, um die satzungsgemäße Sport- und Jugendförderung im Bereich **Schwimmen** fortführen zu können. Die Erfordernis der Erhebung eines Kostenbeitrages ergibt sich unter anderem aus folgenden Gründen:

- Ab dem 01.01.2013 muss für jeden Zutritt eines Schwimmers des WSV zum Schwimmen in den öffentlichen Wormser Bädern ein Eintrittsgeld von 2,50 Euro bezahlt werden.
- Zusätzlich zu dem Eintrittsgeld wird seit 01.01.2013 eine pauschale Bahnmiere von 7,50 Euro/Bahnnutzungsstunde dem WSV in Rechnung gestellt.

Der seit 2006 erhobene **Schwimmaktivenbeitrag von monatlich 5,- Euro** für Wettkampfschwimmer wird daher ab dem 01.01.2015 von allen aktiven Schwimmern erhoben, die am **organisierten Schwimmen** in den öffentlichen Bädern und / oder an **Schwimmveranstaltungen** teilnehmen.

Dies gilt unabhängig von der Regelmäßigkeit oder Anzahl der Trainings- und Wettkampfteilnahme. Durch Zahlung des Schwimmaktivenbeitrages erwächst nicht automatisch das Recht an der Trainings- oder Wettkampfteilnahme.

Eine Freistellung vom Schwimmaktivenbeitrag kann bei dauerhaftem Wegfall der Trainingsteilnahme oder Wettkampfteilnahme und schriftlicher Abmeldung vom organisierten Schwimmen jeweils zum Quartalsende erfolgen. Die Abmeldung ist 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zuzuleiten.

Der „Schwimmaktivenbeitrag“ wird gemäß § 7 der WSV-Satzung mit den bisherigen Beiträgen eingezogen. Bei einem Austritt oder Startrechtwechsel wird der Schwimmaktivenbeitrag nicht erstattet

gez. *Rudolf Schöpwinkel*
Vorsitzender